

# Satzung über den Genussmarkt der Gemeinde Walzbachtal -

## (Genussmarkt-Satzung)

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1 ff. des Ordnungswidrigkeitengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 11. März 2024 folgende Genussmarktsatzung beschlossen:

### I. Allgemeines

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Walzbachtal betreibt den Genussmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Marktplatz, Markttage, Marktzeit**

- (1) Der Genussmarkt findet abwechselnd im Bereich Rathausplatz (Wössingen) und Kirchplatz (Jöhlingen) statt. Die genaue Eingrenzung befindet sich im Anhang 1.
- (2) Markttage sind in der Regel jeder 1. Montag im Monat. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Genussmarkt am folgenden Montag statt. In den Monaten Januar und Februar sowie August und September findet grundsätzlich kein Genussmarkt statt.
- (3) Es werden folgende Verkaufszeiten festgelegt: Montag: 15.30 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Verkaufszeiten können im Einzelfall abweichen. Während dieser Zeiten muss der Standplatz belegt und der Verkaufsstand voll aufgebaut und bestückt sein. Ausnahmen sind gesondert im Einzelfall zu genehmigen. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen (z.B. Sonderveranstaltungen) von diesen Zeiten abweichen.

#### **§ 3 Angebotene Waren des Genussmarktes**

Das Warenangebot des Genussmarktes ist in Anhang 2 aufgelistet (Positivliste).

## II. Standplatz

### **§ 4 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich oder elektronisch rechtzeitig vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Die Marktaufsicht vor Ort kann ausnahmsweise auch Standplätze direkt am Markttag vergeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich längstens bis zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren. In Ausnahmefällen (z.B. Sonderveranstaltungen) ist die Gemeinde berechtigt, einen anderen Standplatz zuzuweisen.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Genussmarktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GG) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie Attraktivität des Angebots berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Marktzeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

### **§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Gemeinde zugelassen werden.

## **§ 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf erfolgt nur, wenn
1. der Standplatz auf dem Genusmarkt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Genusmarktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen, andere Veranstaltungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 5 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 2 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Verkaufseinrichtungen und Informationsstände können von privatwirtschaftlichen Betreibern, Vereinen, sozialen, karitativen oder kirchlichen Einrichtungen betrieben werden. Verkaufsstände und Infostände betrieben durch politische Parteien oder Stände mit dem Inhalt der Parteiwerbung oder Wahlkampf sind aufgrund des Neutralitätsgebotes des Genusmarktes verboten.

- (6) An jeder Verkaufseinrichtung müssen der Familienname mit mindesten einem ausgeschriebenen Vornamen oder der Firmennamen und die Anschrift des Inhabers oder der Firma angebracht sein.

### III. Marktordnung

#### **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Walzbachtal.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu der Kirche, dem Gewerbe und dem Rathaus sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Zur Vermeidung von Plastikmüll ist die Abgabe oder der Verkauf von Einweg-Kunststofftragetaschen (auch sog. Bio-Plastiktüten - Kunststofftaschen aus nachwachsenden Rohstoffen wie Kartoffeln oder Mais) mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern verboten. Satz 1 gilt nicht für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometer, die aus Hygienegründen erforderlich sind.
- (6) Bei Abgabe oder Verkauf von Papiertragetaschen sollen die von der Gemeinde für den Genussmarkt beschafften und von den Standinhabern von der Gemeinde erworbenen oder aber andere Papiertragetaschen verwendet werden.

#### **§ 9 Verhalten auf dem Genussmarkt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Waren so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
9. Politische Werbung

## **§ 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. Marktabfälle unverzüglich in die vorhandenen Müllbehälter zu verbringen,
  3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Streusalz darf nicht verwendet werden. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

## IV. Schlussvorschriften

### § 11 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerrufbar. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

### § 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt. Gleiches gilt, wenn der Genussmarkt für eine Sonderveranstaltung verkürzt wird oder ausfallen muss.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4),
3. einer Anordnung der Gemeinde Walzbachtal auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
6. gegenüber den Aufsichtspersonen den Verpflichtungen aus § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,

7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
8. Plastiktüten abgibt oder verkauft, die nach § 8 Abs. 5 verboten sind,
9. durch sein Verhalten Gegenstände oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
10. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 10),
11. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walzbachtal, den 19. März 2024

Timur Özcan

**-Bürgermeister-**

### Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

# Anhang 1 zur Genussmarkt-Satzung

## Markfläche und Grenzen

### Rathausplatz Wössingen





## Kirchplatz Jöhlingen



## Anhang 2 zur Genussmarkt-Satzung

### Positivliste

Auf dem Genussmarkt dürfen Stände mit folgenden Angeboten betrieben werden:

1. Kalte Speisen
2. Warme Speisen
3. Lebensmittel (Käse- und Wurstwaren)
4. Obst und Gemüse
5. Backwaren
6. Alkoholische und alkoholfreie Getränke
7. Gegenstände des täglichen Bedarfs
  - a) Haushaltsartikel
  - b) Dekoartikel
  - c) Hygieneartikel